

Recht auf Frieden nach außen. So wie der einzelne nur da frei sein kann, wo er in der Gemeinschaft mit anderen mitregiert, so kann auch ein Volk nur frei sein, wenn es weder von anderen Völkern unterdrückt wird, noch selbst andere Völker unterdrückt.²³ Aus dem Recht der Völker auf Frieden und der Pflicht der Völker zum Frieden leitet sich auch die Pflicht der Staaten ab, sich der Gewaltanwendung und der Gewaltandrohung in internationalen Beziehungen zu enthalten, eine aktive Entspannungspolitik zu betreiben und zur Abrüstung beizutragen: Die Völkerrechtsverpflichtung zu einer Politik der friedlichen Koexistenz ist ein allgemeingültiges Gebot der internationalen Rechtsordnung der Gegenwart.

Genauso wie sich nach der Rechtskonzeption der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes auf die Gestaltung seiner politischen, ökonomischen und kulturellen Lebensbedingungen erstreckt, erstrecken sich auch nach der UNO-Menschenrechtskonzeption die Rechte des Individuums auf seine politischen, ökonomischen und kulturellen Lebensbedingungen. Auch darin zeigt sich, daß die mittels der Vereinten Nationen zustande gekommenen zwischenstaatlichen Menschenrechtsvereinbarungen nicht mit der beschränkten Elle bürgerlicher Normen gemessen werden können: Das Recht auf Arbeit ist wie das Recht auf Bildung und das Recht auf Teilnahme an der politischen Gestaltung der Gesellschaft Bestandteil der allen Staaten zur Ratifizierung empfohlenen UNO-Konventionen.

Jeder Vertragspartner einer internationalen Konvention entscheidet sowohl darüber, wie er seine durch die Ratifikation eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen in innerstaatliches Recht transformiert als auch über den Kontrollmechanismus, der die Einhaltung der Bürgerrechte und Bürgerpflichten garantiert. Es ist also ausschließlich Angelegenheit der verfassungsmäßigen Organe (bei uns der Volksvertretungen und deren Räte, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion usw.), über die Verwirklichung der Menschenrechte zu wachen; es ist Angelegenheit der Bevölkerung, ihr umfassendes Grundrecht auf Mitbestimmung, einschließlich ihres Rechts auf Kritik (Verfassung der UdSSR Art. 48 f.; Verfassung der DDR Art. 21, 103) wahrzunehmen. Es gehört nicht zum Verantwortungsbereich der Vereinten Nationen, sich in den innerstaatlichen Gewährleistungsprozeß der Bürgerrechte einzuschalten.

Hierbei gibt es eine fundamentale Ausnahme : Wenn, wie das gegenwärtig im Süden Afrikas geschieht²⁴, von den dortigen Machthabern Menschenrechtsverletzungen in einem Ausmaß organisiert werden, daß der internationale Frieden bedroht ist, dann gehört es entsprechend Kapitel VII. der UN-Charta zur Verantwortung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, über der jeweiligen Situation gemäße Maßnahmen — von der Wirtschaftsblockade bis zur Waffengewalt — zu beschließen. Das haben, im konkreten Fall, die Sicherheitsratsmitglieder der kapitalistischen Staaten verhindert. Woraus sich auch hinsichtlich der internationalen Rechtsordnung zeigt: Es gibt keinen Selbstverwirklichungsprozeß der Menschenrechte. Ihre Herausbildung wie ihre Verwirklichung sind vielmehr das Ergebnis von Klassenkämpfen.

23 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S.527; W. I. Lenin, Werke, Bd.20, Berlin 1961, S. 415.

24 Vgl. H. Santa Cruz, *Racial Discrimination. United Nations*, New York 1977, S. 148, S. 221, S. 235.